

## **Auch im virtuellen Cyberdorf ist der (Moor-) Huhndieb nicht gern gesehen**

*von Rechtsanwalt Michael Plüschke*

Vor einigen Monaten kam ein begeisterter Fan der Container-TV-Serie „Big-Brother“ in Konflikt mit den geistigen Eltern der Kultserie. Er hatte eine private Fan-Page im Internet eingerichtet. Auf der war auch ein Filmausschnitt aus dem Containerleben zu sehen. Statt sich für die kostenlose Werbung zu bedanken, schickte die Produktionsgesellschaft eine teure Abmahnung.

Idealismus schützt vor Rechtsbruch nicht. Diese Regel wird im Umgang mit dem Internet oft vernachlässigt. Immer mehr Menschen möchten ihr Hobby, ihre Ideen oder ihre Familie in der virtuellen Welt des Internet vorstellen. Häufig werden dabei den eigenen Werken bedenkenlos Inhalte anderer Websites zur Seite gestellt, wobei die Regeln für das Miteinander in der Cyberwelt oft unbeachtet bleiben.

Jeder Flugzeugmodellbauer weiß, er darf die benötigten Einzelteile wie Flugzeugrumpf, Motor und Funksteuerung nicht einfach aus den Flugzeugen der Modellbaukollegen ausbauen. Doch wer eine Homepage baut, benötigt ebenfalls Einzelteile: Texte, Fotos, Grafiken oder Musik werden zu einem ansprechenden multimedialen Internetauftritt zusammengeführt. Und wie die Einzelteile des Modellflugzeugs, haben auch diese Einzelteile Eigentümer - geistige Eigentümer.

Und hier kommen wir zum Kern der Sache: Im Internet geht es nicht um Sacheigentum, sondern um geistiges Eigentum. Deshalb enden hier die Gemeinsamkeiten zwischen dem Hobby-Modellbauer und dem Baumeister eines kleinen Abschnitts in der Cyberwelt. Denn der Flugzeugmotor kann nicht durch Mausklick am PC

oder Druck auf den Scannerknopf vervielfältigt werden.

Doch auch geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte werden durch unsere Rechtsordnung geschützt. Dies geschieht durch das Urheberrechtsgesetz, durch das Patentgesetz, das Markengesetz und andere Spezialgesetze.

### **Der Schutz durch das Urheberrecht**

Nach dem Urheberrechtsgesetz ist u.a. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe fremden geistigen Eigentums ohne Erlaubnis verboten. Das gilt ebenso für das Internet. Wer auf interessante Fundstücke auf anderen Internetseiten nicht verzichten will, muss beim Rechteinhaber nachfragen. Manchmal finden sich schon im Kleingedruckten von Websites entsprechende Hinweise.

Der Urheberschutz muss nicht beantragt werden und wird in kein öffentliches Verzeichnis eingetragen. Er wird allein durch die Schaffung, oder wie es im Gesetz heißt: die persönliche geistige Schöpfung des Werkes gewährt.

Hier liegt auch der Unterschied zum Patentgesetz. Beim Patent wird bereits die bloße Idee geschützt und nicht erst das konkret geschaffene Werk. Dafür müssen Patente beim Patent- und Markenamt beantragt und von diesem erteilt werden, bevor der Rechtsschutz greift.

Das Urheberrechtsgesetz schützt keine Ideen, sondern nur deren konkrete Umsetzung in einem Text, einer Fotografie, einer Grafik, einem Musikwerk, einem Computerprogramm oder in einer besonders gelungenen Gestaltung einer

Website und einer übersichtlichen Anordnung ihrer einzelnen Elemente, dem Layout.

Inhaber des Urheberrechtes, und damit der geistige Eigentümer, ist derjenige, der das Werk geschaffen hat. Dieser Schöpfer kann allein darüber bestimmen, was mit seinem Werk geschieht, wer es in welcher Form und zu welchem Zweck nutzen darf und räumt dafür anderen Nutzungsrechte ein, welche Lizenzen genannt werden. Wird geistiges Eigentum in einem Angestelltenverhältnis geschaffen, lässt sich der Arbeitgeber von dem Angestellten im Arbeitsvertrag die Nutzungsrechte an den während der Arbeitszeit geschaffenen Werken einräumen, so der Programmierer bei Microsoft oder der Grafikdesigner einer Webagentur. Der Angestellte bleibt aber der Urheber.

Bei Verstößen gegen das Urheberrecht wird stets an eine konkrete rechtswidrige Handlung angeknüpft. Im Internet sind das die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe.

Die Vervielfältigung ist jedes Kopieren eines Werkes, sei es das Kopieren einer Datei oder das Einscannen eines Fotos, so dass es anschließend in digitaler Form in einer Datei oder wiederum auf Papier vorliegt. Für das Kopieren ist die Zustimmung des Urhebers oder einer vom Urheber ermächtigten Person notwendig.

Auch beim bloßen Betrachten einer Internetseite findet eine Vervielfältigung der Dateien vom Server des Anbieters auf die Festplatte des Internetnutzers statt. Die dabei über das Netz kopierten Dateien werden im Cache-Speicher des Internet-Browsers abgelegt. Die Gerichte gehen jedoch davon aus, dass jeder, der seine persönlichen geistigen Schöpfungen öffentlich ins Internet stellt, unausgesprochen die Zustimmung zu deren Kopieren erteilt. Aber nur zu dem Zweck, sich

die Internetseite in der vom Anbieter erstellten Form mit Hilfe des Web-Browsers zu betrachten. Die öffentliche Wiedergabe ist dagegen nicht das Herunterladen eines Internetangebotes durch den Nutzer, sondern das Anbieten von Texten, Musik, Grafiken und anderen geistigen Werken. Untersagt ist dabei aber nur die öffentliche Wiedergabe und nicht die Wiedergabe im rein privaten Bereich. Dies ist z.B. wichtig beim Tausch von MP3-Files über das Internet. Doch hierzu später.

### **Ausnahmen vom Urheberrecht**

Da beim Kopieren von geistigen Werken und deren öffentlicher Wiedergabe dem Urheber - im Gegensatz zum Eigentümer eines Modellflugzeugmotors - das Original erhalten bleibt, gibt es von dem absoluten Schutz des geistigen Eigentums Ausnahmen.

So geht das Urheberrecht nach dessen Tod auf seine Erben über, doch erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Deshalb können literarische Werke, deren Autoren vor mehr als 70 Jahren verstorben sind, in der Ursprungsfassung bedenkenlos in das Internet gestellt werden. Hierzu gehören die deutschen Klassiker wie Goethe und Schiller oder das 2000 Jahre alte indische Liebeslehrbuch von Vatsyayana. Doch Vorsicht: Für einen bearbeiteten Text oder eine bearbeitete Musik, erhält der Bearbeiter ein eigenes neues Urheberrecht.

### **Besonderheit: Leistungsschutz für Fotos**

Das Gleiche gilt für Fotos, doch für bloße „Schnappschüsse“ mit einer kürzeren Schutzfrist von nur 50 Jahren beginnend mit deren erster Veröffentlichung. Bei Fotografien wird unterschieden zwischen dem Urheberrecht, welches für künstlerische Fotos gewährt wird, denen eine

Idee zugrunde liegt, die dann im Foto durch Lichtgestaltung und Bildkomposition umgesetzt wird. Hierzu zählen Fotos berühmter Fotografen wie Helmut Newton.

Für alle anderen Fotos, auf denen lediglich Vorhandenes dokumentarisch abgebildet ist, wird das 50-jährige Leistungsschutzrecht gewährt. Hierzu zählen unsere Urlaubsschnappschüsse, aber auch die meisten Arbeiten von Fotojournalisten. Infolge dessen können heute diese Fotos frei verwendet werden, wenn sie vor 1952 veröffentlicht wurden. Bei Fotos von Oliver Kahn während der letzten Fußball-WM muss dagegen der Fotograf oder die von ihm beauftragte Bildagentur zustimmen.

#### **Weitere Ausnahmen vom Urheberrecht**

Eine weitere Ausnahme vom Urheberrecht gilt für amtliche Dokumente und Gesetzestexte. Das ist verständlich, denn der Autor eines Gesetzestextes ist meist ein Beamter in einem Ministerium, der nicht für jede Kopie „seines“ Gesetzestextes um Erlaubnis gefragt werden kann.

Auch Zitate dürfen ohne Zustimmung verwendet werden, wenn sie mit einer Quellenangabe versehen sind.

#### **Kopien zum eigenen privaten Gebrauch**

Kopien zum eigenen privaten Gebrauch dürfen grundsätzlich hergestellt werden. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Computerprogramme. Diese dürfen stets nur mit Zustimmung des Rechteinhabers kopiert werden. Das heißt, der Internetnutzer darf zur eigenen privaten Verwendung jeden Text und jede Musik herunterladen aber nicht öffentlich verbreiten - z.B. eine Musikdatei aus dem Internet auf einer CD-ROM oder eine Bilddatei ausgedruckt als Foto - und auch nicht selbst wieder im Internet öffentlich wiedergeben.

Verschiedene Musiktäuschbörsen im Internet haben versucht, über diese Ausnahme das Urheberrecht zu umgehen. Napster, eDonkey u.a. Peer-2-Peer-Netzwerkbetreiber bieten selbst keine Musikdateien an, dafür aber eine Software, die auf der Festplatte des Internetnutzers vorhandene Musikdateien in einer Liste zusammenfasst und diese Liste anderen Internetnutzern zur Verfügung stellt. Der einzelne Internetnutzer, der ein Musikstück sucht, wählt aus der Liste das von ihm gewünschte Musikstück aus, klickt es an und der Download beginnt - doch nicht von einem zentralen Anbieter, sondern von dem privaten Computer eines anderen Internetnutzers. So könnte man meinen, es entsteht eine Kopie zum eigenen privaten Gebrauch ohne rechtswidrige öffentliche Wiedergabe. Doch ist unter Juristen inzwischen anerkannt, dass auch dieses Anbieten vom eigenen privaten Rechner an einen anderen privaten Rechner in Wirklichkeit ein Angebot an die Öffentlichkeit darstellt. Denn die beiden privaten Nutzer haben keinerlei persönliche Verbindung untereinander, kennen nicht einmal ihren Namen. Somit ist das Herunterladen einer Musikdatei für den eigenen privaten Gebrauch zwar erlaubt, doch das Anbieten von Musikdateien, sei es vom eigenen privaten Computer, oder auch von einem öffentlichen Server im Internet, unzulässig. Zulässig dagegen ist es, wenn eine kleine Gruppe von Freunden in einem durch ein Passwort von der Öffentlichkeit geschützten Bereich im Internet nur untereinander Musikstücke tauschen.

Einige Juristen vertreten die Auffassung, dass auch das Herunterladen zum eigenen privaten Gebrauch von bereits illegal entstandenen Kopien rechtswidrig ist. In der Praxis ist dies aus Beweisgründen von geringer Bedeutung. Denn einem MP3-File kann niemand ansehen, ob es von einer Original-CD erstellt wurde oder von

einer legal selbstgebrannten CD, oder ob es eine Kopie einer bereits illegal ins Internet gestellten Datei ist. Aus diesem Grunde weigert sich der Gesetzgeber, der Forderung aus der Musikindustrie nach einem Verbot des privaten Vervielfältigens einer rechtswidrig entstandenen Kopie nachzugeben. Am besten ist es, selbstgemachte Musik zu verwenden. Dann muss niemand um Erlaubnis gefragt werden.

### **Anbieten von Computerprogrammen**

Auch Computerprogramme sind eine persönliche geistige Schöpfung und unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen ohne Ausnahme weder vervielfältigt noch öffentlich wiedergegeben werden. Bei Share- und Freeware hat der Urheber hierzu ausdrücklich zugestimmt. In diesen Programmpaketen gibt es immer eine Datei, die das Weitergeben ausdrücklich gestattet. Allerdings unter der einschränkenden Bedingung, dass alle Dateien vollständig und ohne Veränderung weitergegeben werden.

### **Nutzung von Frames**

Ein weiteres Detailproblem bei der Homepage-Erstellung ist die Nutzung von Frames, wenn innerhalb dieser Rahmen der Inhalt von fremden Internetseiten dargestellt wird. Von den Gerichten wurde dazu festgestellt: Es ist unzulässig, unvollständige Bestandteile einer fremden Website per Internetlink in einem Fenster des eigenen Webangebotes darzustellen. Hier kann auch keine stillschweigende Zustimmung des fremden Anbieters angenommen werden, wenn dieser die Übernahme seines eigenen Inhaltes auf fremden Homepages nicht ausdrücklich erklärt hat.

### **Haftung für Links und fremde Gästebucheinträge**

Auch das Setzen von Links auf andere Homepages im Internet birgt Gefahren. Wer seine Linksammlung nicht selbst zusammenstellt, sondern von einer anderen Homepage übernimmt, läuft Gefahr, Urheberrechte zu verletzen. Denn auch eine Linksammlung kann urheberrechtlichen Schutz genießen. Sie gilt als geschützte Datenbank, wenn sie aufgrund der Auswahl oder Anordnung der einzelnen Links eine persönliche geistige Schöpfung darstellt.

Wer dagegen einen einzelnen Link setzt, muss den Inhaber der „verlinkten“ Seite nicht um Erlaubnis fragen, wenn die ursprüngliche Web-Site beim Anklicken des Links vollständig verlassen wird.

Enthält die Seite, auf die der Link verweist aber einen strafbaren Inhalt, kann das problematisch sein. Hier kann es zu einer Haftung wegen Verbreitung beleidigender rassistischer oder gewaltverherrlichender Äußerungen sowie pornografischer Schriften kommen. Deshalb sollte der Inhalt von verlinkten Seiten in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Haftung für Gästebücher auf einer Homepage. Vor kurzem hatte ein Münchner Gericht darüber zu entscheiden, ob einem Schüler der Schulverweis angedroht werden darf, wenn er im Gästebuch seiner Homepage Drohungen und Beleidigungen gegen Lehrer und Mitschüler stehen lässt. Das Gericht entschied: Der Inhaber einer Homepage haftet auch für fremde Gästebucheinträge, wenn er rechtswidrige Beiträge stehen lässt, obwohl er Kenntnis von ihnen hat. Zugleich legten die Richter fest, ein Homepage-Betreiber habe sein Gästebuch wöchentlich zu kontrollieren, um sich einen Überblick über die Einträge zu verschaffen.

Diese Sichtweise ist aber auch unter Juristen heftig umstritten, weil der durchschnittliche Internetautnutzer oftmals überfordert ist, Rechtswidriges von gerade noch Zulässigem zu unterscheiden.

Auch das sogenannte Deep Linking ist nicht zulässig. Ein Deep Link ist ein Verweis auf eine Datei im Inneren der Dateistruktur eines anderen Internetanbieters unter Umgehung des gestalterischen Aufbaus von dessen Homepage. Beispiel ist der Link auf einen konkreten Presseartikel im Angebot einer Online-Zeitung. Bei vielen Online-Zeitungen wird jedoch in den Allgemeinen Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen ein solcher Deep Link ausdrücklich erlaubt; oft mit der Einschränkung, dass die verlinkende Seite keinen kommerziellen Charakter haben darf. Ähnlich verhält es sich bei Angeboten wie dem „stadtplandienst.de“. Grundsätzlich ist es nicht zulässig, den Stadtplan von einer anderen Internetseite zu übernehmen oder einen eingescannten zu verwenden. Doch wird dies bei dem Anbieter „stadtplandienst.de“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die rein private Nutzung ausdrücklich erlaubt. Bei der kommerziellen Nutzung müssen dort zwischen 58 € und 116 € pro Jahr entrichtet werden.

#### **Haftung für Inhalte auf der Homepage**

Auch außerhalb des Urheberrechtes müssen einige Vorschriften bei der Homepage-Erstellung beachtet werden. So dürfen Fotos von anderen Personen nur mit deren Zustimmung veröffentlicht werden. Denn jeder Mensch hat ein Recht an seinem eigenen Bild als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dies gilt aber nicht, wenn jemand freiwillig öffentlich auftritt oder an einer öffentlichen Veranstaltung als Akteur teilnimmt. Hierunter fallen Politiker, Sportler und Popstars.

Beleidigende, gewaltverherrlichende oder rassistische Äußerungen dürfen wie in der realen Welt auch im Internet nicht verbreitet werden.

#### **Anbieterkennzeichnung und Impressumspflicht**

Die Pressegesetze verlangen das Anbringen eines Impressums, sobald auf der Internetseite eine redaktionelle Leistung erbracht wird. Dies ist bereits dann der Fall, wenn ein privater Homepage-Betreiber kommentierte Linklisten, meinungsbildende Inhalte oder sonstige allgemeine Informationen anbietet, die über eine rein persönliche Darstellung hinausgehen. Dies ist immer der Fall bei einer Online-Schüler-, Vereins- oder Fanzeitung. Im Impressum sind Name und Anschrift des Anbieters und bei Vereinigungen und Gruppen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben.

Kommerzielle Anbieter müssen nach dem Telemediengesetz darüber hinaus weitere Angaben auf ihrer Homepage veröffentlichen. Neben dem Namen des Anbieters und der genauen Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, sind auch die Telefonnummer und Email-Adresse anzugeben. Sobald die angebotenen Dienste, wie Online-Auktionen, zulassungs- oder aufsichtspflichtig durch eine Behörde sind, muss die Anbieterkennzeichnung auch die dafür zuständigen Behörden enthalten. Ist der Diensteanbieter in das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen, ist die Registernummer sowie der Name des betreffenden Registers anzugeben. Und ist der Diensteanbieter umsatzsteuerpflichtig, hat er auch seine Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Darüber hinaus gibt es weitere spezielle Vorschriften für einzelne reglementierte Berufe wie Ärzte, Apotheker,

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Psychotherapeuten.

### **Marken- und Namensrechte**

Bei der Erstellung einer Homepage kann es auch zu Kollisionen mit den Rechten eines Markeninhabers und dem Träger eines Namens kommen. Marken sind die Kennzeichnung eines Produktes, seien es Dienstleistungen wie eBay oder Waren wie McChicken, in Form eines Wortes, eines Logos oder eines Jingles, wie wir es als akustisches Erkennungszeichen von Radiosendungen oder Werbespots kennen. Auch Marken sind als gewerbliche Schutzrechte geschützt und dürfen nur mit Zustimmung ihres Inhabers benutzt werden. Auch die Verwendung von fremden Logos auf der Homepage und die Registrierung einer Internet-Domain mit einem fremden Markennamen bedarf der Zustimmung, ebenso die Verwendung des Namen von Unternehmen oder von anderen Personen. Für Marken gibt es ein öffentliches Verzeichnis beim Deutschen Patent- und Markenamt in Berlin-Kreuzberg.

Verwendet werden können der eigene Name, der Name des eigenen Vereins, des eigenen Unternehmens, rein beschreibende Sachbegriffe oder neu geschaffene Kunstnamen.

Bei dem Benutzungsverbot fremder Marken soll der Markeninhaber vor der Verwechslung eigener Produkte mit den Produkten anderer sowie die Ausnutzung des guten Rufes einer fremden Marke ohne eigene Anstrengung geschützt werden.

Doch auch hier gibt es Ausnahmen: So hatte der Ölkonzern TotalFinalElf gegen Greenpeace geklagt, weil die Umweltschutzorganisation die Internet-Domain „oil-of-elf.de“ für eine Umweltschutzkampagne im Internet verwendet hat. Doch das Berliner Kammergericht kam zu dem Schluss, dass in diesem Streit das Markenrecht

nicht berührt sei, weil Greenpeace keine kommerziellen Interessen verfolge. In diesem Fall ging die Meinungs- und Pressefreiheit dem Recht des Markeninhabers „Elf“ vor. Doch sollte der Homepage-Betreiber hier lieber Vorsicht walten lassen und vor der Verwendung eines Markennamens Rechtsrat einholen.

Ähnlich verhält es sich bei der Verwendung von Firmenlogos. Viele kennen die kleinen Logos von AcrobatReader, Internet Explorer und des Netscape Communicators auf verschiedenen Internetseiten. Alle diese Logos sind Bildmarken verschiedener Softwarehersteller. Doch erlauben die genannten Unternehmen auf ihren Internetseiten ausdrücklich die Benutzung ihrer Logos, wenn bei Anklicken des Logos auf ein bestimmtes Computerprogramm verwiesen wird. Hier sollte vor der Verwendung eines solchen Logos immer die Internetseite des Markeninhabers nach entsprechenden Hinweisen abgesehen werden.

### **Irreführung durch täuschende Meta-Tags**

Oft werden in den Meta-Tags einer Internetseite Markennamen verwendet. Meta-Tags sind Steuerzeichen im Quelltext einer Internetseite, die auf der Internetseite selbst nicht sichtbar sind. Sie sind Steueranweisungen für Suchmaschinen, unter welchen Suchbegriffen die Internetseite verzeichnet werden soll. Wenn in den Meta-Tags Markennamen verwendet werden, wird die betreffende Internetseite von der Suchmaschine immer dann angezeigt, wenn dieser Markennamen in der Suchmaschine abgefragt wird. Hierdurch können Anbieter von Konkurrenzprodukten die potenziellen Kunden eines Wettbewerbers auf die eigene Internetseite umlenken. Unabhängig von der Verletzung von Markenrechten dürfen Anbieter von kommerziellen Internetseiten nur Meta-Tags verwenden, die in

einem sachlichen Zusammenhang zu ihrer Internetseite stehen. Wenn irreführende Meta-Tags verwendet werden, greift das Wettbewerbsrecht ein, welches unlautere Mittel im Wettbewerb um Kunden verbietet.

Anbieter von kommerziellen Internetangeboten sollten immer qualifizierten Rechtsrat einholen, bevor sie online gehen. Sie unterliegen besonderen Sorgfaltspflichten und einer erweiterten Haftung im Vergleich zu nichtkommerziellen Anbietern.

### **Was ist eine Abmahnung?**

Am Anfang dieses Beitrages fiel bereits der Begriff Abmahnung. Und auch in der Presse wird gelegentlich der Begriff verwendet. Eine Abmahnung hat das Ziel, die unberechtigte Verwendung einer Domain, eines Fotos, eines Textes und anderer geschützter Werke zu unterbinden. Häufig kann damit eine Streitigkeit außergerichtlich und kostengünstig beendet werden, wenn der Abgemahnte eine Unterlassungserklärung unterschreibt, die eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichtbeachtung vorsieht. Die Abmahnung ist also ein Rechtsinstrument, das dem Urheber oder dem Inhaber anderer Rechte die Durchsetzung seiner Ansprüche ermöglicht.

Wer eine Abmahnung erhält, sollte in jedem Fall überprüfen, ob diese berechtigt ist. Nur in den seltensten Fällen sollten sämtliche Bedingungen, die der Abmahnende stellt, pauschal akzeptiert werden. Denn in der Regel wird er mit der Abmahnung ausschließlich seine eigenen Interessen berücksichtigen. Sinnvoll ist es, unter Zuhilfenahme anwaltlicher Beratung nach Alternativlösungen zu suchen und die Unterlassungserklärung im Falle einer berechtigten Abmahnung in abgewandelter Form zu unterzeichnen. Es muss

jedoch deutlich aus der Erklärung hervorgehen, dass keine Wiederholungsgefahr für die Verletzung fremder Rechte besteht. Wer gegen eine Abmahnung vorgehen will, kann mittels einer negativen Feststellungsklage durch den Rechtsanwalt die gerichtliche Feststellung beantragen, dass der Anspruch nicht besteht und unberechtigt erhoben wurde. Hier sollte jeder überlegen, wie wichtig ihm die Angelegenheit ist, denn oft geht es dabei um viel Geld.

### **Streitigkeiten vorbeugen**

Einem Rechtsstreit kann schon bei der Erstellung einer Homepage vorgebeugt werden.

Wer sich auf sein geistiges Eigentum berufen will, muss beweisen, dass er selbst der Rechteinhaber ist. Am einfachsten geschieht dies durch eine vollständige Kopie des Internetprojektes auf einer CD-ROM. Darauf ist zu vermerken, an welchem Tag die Kopie erstellt wurde und wer das Werk geschaffen hat. Eine einfache, aber wirkungsvolle Methode für den Nachweis, das Internetprojektes als erster erstellt zu haben, besteht darin, die CD-ROM per Einschreiben an sich selbst zu schicken und den Umschlag verschlossen zu lassen. Durch Poststempel, den Einschreibebeleg und dem verschlossenen Umschlag ist dann nachgewiesen, zu welchem Zeitpunkt das Projekt erstellt wurde. In einem Rechtsstreit kann der verschlossene Umschlag dem Richter vorgelegt werden und der Streit hahn wird es schwer haben nachzuweisen, die Homepage zeitlich früher erstellt zu haben.

Wer die Werke anderer auf seiner Homepage nutzt, ist dagegen in der Beweispflicht, dass der Inhaber des Urheberrechtes dieser Nutzung zugestimmt hat. Aus diesem Grunde sollte die Zustimmung immer schriftlich eingeholt werden und die beabsichtigte Nutzung genau umschrieben werden. Denn wer ein Foto zum Abdruck in

einer Zeitung zur Verfügung stellt, hat damit nicht die Einwilligung zu seiner Veröffentlichung im Internet erteilt. So gab es einen Rechtsstreit zwischen dem Herausgeber des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ und seinen Pressefotografen. Nach dem der „Spiegel“ auf CD-ROM und im Internet veröffentlicht wurde, kam es zum Rechtsstreit. Die Fotografen hatten in ihrem Vertrag mit dem Nachrichtenmagazin nicht die Einwilligung zur Veröffentlichung ihrer Fotos auf CD-ROM und im Internet erteilt. Deshalb konnten sie von dem Verlag hierfür eine Nachvergütung verlangen.

für unsere Kreativität, aber keinen rechtsfreien Raum.

Mehr unter:

<http://www.spinnenwerk.de/urheberrecht/>

### **Homepage-Erstellung im Team**

Eine schriftliche Vereinbarung ist auch immer dann angebracht, wenn mehrere Personen gemeinsam eine Homepage erstellen. Denn ohne Vereinbarung können nur alle Beteiligten gemeinsam über das Ergebnis verfügen. Wenn nur einer der Miturheber andere Vorstellungen hat als die übrigen Mitstreiter, gibt es Streit. Deshalb sollte vorher festgelegt werden, was mit dem Internetprojekt beabsichtigt ist, ob jeder der Miturheber einzeln über die weitere Verwendung einer eigenen Kopie des Gesamtwerkes bestimmen kann oder ob ein Mehrheitsbeschluss für eine Änderung des beabsichtigten Zweckes und die Gestaltung der Homepage ausreicht.

### **Schlußbemerkung**

Dieser Beitrag soll niemanden abschrecken, sein eigenes Internetportal zu erstellen. Er soll lediglich auf entstehende Gefahren aufmerksam machen, wenn die Homepage gerade nicht selbst erstellt wurde. Das Internet ermöglicht es jedem, seine Ideen kostengünstig anderen zu präsentieren, ohne dabei von Musik- oder Buchverlagen abhängig zu sein. Es bietet neue Möglichkeiten